

Vermögensnachweis und Gewinnermittlung

zum

31. Dezember 2025

DIFG e.V.
Industrieverband
Erkrather Str. 220a-c
40233 Düsseldorf

ETL Berk, Zeren & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Leopoldstraße 17
40211 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

1. Anlagen	2
Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2025	3
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	5
Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	6
2. Weitere Anlagen	8
Kontennachweis zum Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2025	9
Kontennachweis zur Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	11
3. Auftrag	13
Allgemeine Geschäftsbedingungen	14

1. Anlagen

Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2025

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

AKTIVA**PASSIVA**

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Kapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Anfangskapital	123.630,87		104.237,86
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		980,00	1.775,00	2. Jahresfehlbetrag	<u>45.381,86</u>	78.249,01	19.393,01-
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		6,00	1.027,00	1. sonstige Rückstellungen		2.862,75	630,70
Summe Anlagevermögen		<u>986,00</u>	<u>2.802,00</u>	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Verbindlichkeiten		2.292,77	2.064,56
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon aus Steuern EUR 1.181,99 (EUR 1.096,83)			
1. sonstige Vermögensgegenstände		0,00	8,48	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.110,78 (EUR 967,73)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.292,77 (EUR 2.064,56)			
Übertrag		<u>986,00</u>	<u>2.810,48</u>	Übertrag		<u>83.404,53</u>	<u>126.326,13</u>

Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2025

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		986,00	2.810,48	Übertrag		83.404,53	126.326,13
II. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinsti- tuten und Schecks		81.077,42	122.018,78				
Summe Umlaufvermögen		81.077,42	122.027,26				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.341,11	1.496,87				
		83.404,53	126.326,13			83.404,53	126.326,13

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

	Buchwert 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.775,00				795,00	980,00
Summe Immaterielle Vermögensge- genstände	1.775,00				795,00	980,00
II. Sachanlagen						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	974,00				968,00	6,00
Summe Sachanlagen	974,00				968,00	6,00
Summe Anlagevermögen	2.749,00				1.763,00	986,00

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	%	EUR	%
1. Umsatzerlöse			188.577,51	100,00
2. Gesamtleistung			188.577,51	100,00
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	114.800,00	60,88	110.287,50	53,05
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	24.975,46	13,24	22.334,27	10,74
			139.775,46	74,12
4. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			1.816,00	0,96
5. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Raumkosten	2.500,00	1,33	0,00	0,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5.978,12	3,17	2.796,43	1,35
c) Fahrzeugkosten	357,54	0,19	0,00	0,00
d) Werbe- und Reisekosten	40.986,95	21,73	18.812,79	9,05
e) Kosten der Warenabgabe	12.495,00	6,63	12.705,67	6,11
f) verschiedene betriebliche Kosten	30.050,30	15,94	19.516,73	9,39
			92.367,91	48,98
6. Ergebnis nach Steuern			45.381,86-	24,07-
7. Jahresfehlbetrag			45.381,86	24,07

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Vermögensnachweis und Gewinnermittlung des DIFG e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Vermögensnachweises liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Es gelten zur Auftragsdurchführung die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater vom 27. Juni 2022.

Düsseldorf, der 03.02.2026

ETL Berk, Zeren & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft


Jan Zeren
Steuerberater



2. Weitere Anlagen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
20	Gew. Schutzrechte, entgeltl. erworben	530,00		650,00
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	449,00		1.124,00
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>1,00</u>		<u>1,00</u>
			980,00	1.775,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
410	Geschäftsausstattung		6,00	1.027,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1500	Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	8,48
	Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1000	Kasse	0,00		4,70
1200	Commerzbank 1099100 00	<u>81.077,42</u>		<u>122.014,08</u>
			81.077,42	122.018,78
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.341,11	1.496,87
			<u>83.404,53</u>	<u>126.326,13</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Anfangskapital			
880	Ergebnisvortrag		123.630,87	104.237,86
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		45.381,86	19.393,01-
	sonstige Rückstellungen			
970	Sonstige Rückstellungen	862,75		630,70
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.000,00</u>		<u>0,00</u>
			2.862,75	630,70
	sonstige Verbindlichkeiten			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	1.181,99		1.096,83
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>1.110,78</u>		<u>967,73</u>
			2.292,77	2.064,56
			<u>83.404,53</u>	<u>126.326,13</u>

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Umsatzerlöse			
8200	Beiträge	185.000,00		182.400,00
8201	Sonstige Erträge	<u>3.577,51</u>		<u>25.475,00</u>
			188.577,51	207.875,00
	Löhne und Gehälter			
4120	Gehälter		114.800,00	110.287,50
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- stützung			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	24.554,90		22.130,24
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>420,56</u>		<u>204,03</u>
			24.975,46	22.334,27
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
4822	Abschreibung immaterielle VermG	795,00		795,00
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.021,00		30,98
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>		<u>1.202,62</u>
			1.816,00	2.028,60
	Raumkosten			
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		2.500,00	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abga- ben			
4360	Versicherungen	1.992,29		706,32
4380	Beiträge	3.912,39		2.016,67
4390	Sonstige Abgaben	<u>73,44</u>		<u>73,44</u>
			5.978,12	2.796,43
	Fahrzeugkosten			
4595	Fremdfahrzeugkosten		357,54	0,00
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	15.351,60		4.105,50
4605	Streuartikel	0,00		232,06
4620	Broschüren	132,09		0,00
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	0,00		50,00
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	75,80		0,00
4636	Geschenke n. abzugsfähig mit § 37b EStG	281,80		0,00
4650	Bewirtungskosten	2.645,55		561,22
		<u>18.486,84-</u>		<u>4.948,78-</u>
Übertrag			38.150,39	70.428,20

DIFG e.V., Industrieverband, 40233 Düsseldorf

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		18.486,84-	38.150,39	70.428,20 4.948,78-
	Werbe- und Reisekosten			
4653	Aufmerksamkeiten	63,67		0,00
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	1.215,13		240,53
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	8.419,82		270,90
4663	Reisekosten Fahrtkosten	12.801,49		11.062,48
4666	Reisekosten Übernachtungsaufwand	<u>0,00</u>		<u>2.290,10</u>
			40.986,95	18.812,79
	Kosten der Warenabgabe			
4780	Fremdarbeiten Verwaltungstätigkeiten	4.165,00		4.998,00
4782	Fremdarbeiten Sonstige	<u>8.330,00</u>		<u>7.707,67</u>
			12.495,00	12.705,67
	verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.897,10		433,31
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	7.140,00		0,00
4910	Porto	19,13		25,45
4920	Telefon	2.395,98		2.552,00
4925	Internetkosten	426,16		541,23
4930	Bürobedarf	313,03		661,24
4945	Fortbildungskosten	111,86		2.314,30
4950	Rechts- und Beratungskosten	9.405,10		8.093,66
4955	Buchführungskosten	3.504,55		2.487,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	3.481,55		1.892,10
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	939,43		229,63
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>416,41</u>		<u>286,81</u>
			30.050,30	19.516,73
	Jahresfehlbetrag		<u>45.381,86</u>	<u>19.393,01-</u>

3. Auftrag

Der Vorstand der

**DIFG e.V.,
Düsseldorf**

beauftragte uns, den Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2025 sowie die Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Februar 2026 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Es gelten zur Auftragsdurchführung die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater vom 27. Juni 2022.



Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang der Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

a Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

b Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

c Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- [1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.



- [2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- [3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3 Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4 Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5 Schadenersatz

- [1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.
- [2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- [3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- [4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

6 Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.



7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8 Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S.1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters steht.
- [2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].
- [3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.
- [4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- [5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:
Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9 Zahlung mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10 Beendigung des Vertrages

- [1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- [2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- [3] Bei Kündigung des Vertrages durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- [4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- [5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- [6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

**11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen.

Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15 Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

16 Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.